



Kontakt: Samuel Wegmann, Kreisforstmeister, Brunnenstrasse 1, 8610 Uster  
Telefon +41 43 259 55 33, [www.zh.ch/wald](http://www.zh.ch/wald)

1/2

## **Forstwesen (Abgrenzung von Wald und Bauzonen, Korrektur)**

Gemäss Art. 10 Abs. 2 des Waldgesetzes vom 4. Oktober 1991 (WaG) ist bei der Revision von Nutzungsplänen nach dem Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung eine Waldfeststellung in jenem Bereich anzuordnen, wo Bauzonen an den Wald grenzen oder in Zukunft grenzen sollen. Die Waldgrenzen sind in den Nutzungsplan einzutragen. Neue Bestockungen ausserhalb dieser Waldgrenzen gelten nicht als Wald (Art. 13 Abs. 2 WaG).

In der Gemeinde Dürnten ist die Abgrenzung aller an die Bauzonen grenzenden Wälder vorgenommen und mit Beschluss Nr. 3228 am 2. November 1994 durch den Regierungsrat festgesetzt worden. In Zusammenhang mit der Prüfung eines Bauvorhabens im Industriegebiet Tobel hat der zuständige Forstkreis 3 festgestellt, dass die Waldgrenze auf der Parzelle Kat.-Nr. 2631 dannzumal offensichtlich nicht korrekt definiert wurde. Deshalb ist eine Revision der Waldgrenze erforderlich. Die «alte» Waldgrenze umfährt ein ca. 1 m hohes, betoniertes Podest, das bergseitig an eine Blocksteinmauer grenzt. Dieses Bauwerk muss aufgrund des Zustandes deutlich älter sein als die erste Waldfeststellung im Jahr 1994. Der Grund für diese Abgrenzung des Waldareals ist heute nicht mehr nachvollziehbar. Sicher ist, dass die betonierte Anlage bereits 1994 existierte und deshalb irrtümlich als Wald ausgeschieden wurde. Mit der nun vorgenommenen Waldabgrenzung gemäss Art. 10 Abs. 2 WaG konnte dieser Mangel behoben werden.

Der Plan mit der Waldgrenze lag vom 16. August 2024 bis 16. September 2024 öffentlich auf. Es sind keine Einsprachen eingegangen.

Die Waldgrenze kann daher gestützt auf Art. 10 und 13 WaG festgesetzt werden.

### **Das Amt für Landschaft und Natur verfügt:**

- I. Die Abgrenzung von Wald und Bauzone (Ergänzung) in der Gemeinde Dürnten wird gemäss dem Waldgrenzenplan 1:1'000 vom 19. Juni 2024 festgesetzt.
- II. Die Gemeinde Dürnten wird eingeladen, die Waldgrenze im kommunalen Nutzungsplan und in der amtlichen Vermessung nachführen zu lassen.
- III. Die Abteilung Wald wird angewiesen, die Änderungen im kommunalen Nutzungsplan und in der amtlichen Vermessung nachführen zu lassen.
- IV. Die Gemeinde Dürnten wird eingeladen, diesen Beschluss im kantonalen Amtsblatt und in den üblichen Publikationsorganen der Gemeinde öffentlich bekannt zu geben und dabei darauf hinzuweisen, dass gegen die Waldfeststellung des Amtes für Landschaft und Natur, Abteilung Wald, innert dreissig Tagen beim Baurekursgericht des Kantons Zürich schriftlich Rekurs eingereicht werden kann.



V. Mitteilung an:

- Gemeinde Dürnten, Hochbau, Rütistrasse 1, 8635 Dürnten (mit Plan)
- Pro Natura Zürich, Wiedingstrasse 78, 8045 Zürich
- Bundesamt für Umwelt, Abteilung Wald, Postfach, 3003 Bern
- per Email an: are@bd.zh.ch (mit Plan)
- per Email an: samuel.wegmann@bd.zh.ch (mit Plan)
- per Email an: stefan.sulzberger@frwd.ch (mit Plan)
- per Email an: zuständige Katasterbearbeiterin, Gabriela.Ott@Gossweiler.com (mit Plan)
- per Email an: oereb.support@bd.zh.ch (mit Plan)

Kurt Hollenstein  
23.09.2024

 Elektronische Signatur  
Erstellt mit actaSIGN von axelity ag



Kurt Hollenstein  
Abteilungsleiter Wald

Versand: **04. Okt. 2024**

Kanton Zürich

# Gemeinde Dürnten

Waldgrenzenplan

## Waldgrenzen gemäss Art.13 Waldgesetz

Situation 1:1000

**Öffentliche Auflage vom 16.08. bis 16.09.2024**

Mit Verfügung vom

festgesetzt

Kantonsforstingenieur

Kurt Hollenstein

**Verfasser** Gossweiler Ingenieure AG, Dorfplatz 1, 8126 Zumikon

Plan Nr.	Bearbeiter:	Erstellungsdatum	Grundlagendaten
1	Otg	19.06.2024	Grunddatensatz der amtlichen Vermessung, Nachgeführt bis 15.06.2024, © Amtliche Vermessung

